

Verein Freies Gymnasium Basel

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen "**Freies Gymnasium Basel**" besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb und Weiterausbau einer Schule. Sie ist offen für Schüler*innen jeder Herkunft. Diese fördert vor dem Hintergrund des christlichen und humanistischen Erbes unseres Landes die harmonische Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte der Jugend und erzieht die Schüler*innen aller Stufen zu selbständigem Denken und Arbeiten. Sie unterstützt das Elternhaus in der Charakterbildung. Sie vertieft und fördert die Verbundenheit der Schüler*innen mit der Heimat und ihre Erziehung zur Mitverantwortung im schweizerischen demokratischen Staat.
2. Frei heisst die Schule in dem Sinne, dass sie neben der Staatsschule besteht und von einem eigenen Vorstand geleitet wird. Sie ist der Aufsicht der staatlichen Erziehungsbehörden unterstellt.

Art. 3 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Schulgelder
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art
 - e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
2. Sofern die vorgenannten Mittel nicht zur Verfolgung des Vereinszweckes ausreichen, darf dazu das Vereinsvermögen verwendet werden.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Folgende Personen können Vereinsmitglieder sein:
 - a) die Eltern der Schüler*innen, soweit sie Inhaber*innen der elterlichen Gewalt sind
 - b) die ehemaligen Schüler*innen, wenn sie das achtzehnte Altersjahr vollendet haben
 - c) die Eltern ehemaliger Schüler*innen

- d) alle aktiven und pensionierten Lehrer*innen, Angestellten sowie der*die Geschäftsführer*in und der*die Rektor*in der Schule.
2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können ausnahmsweise weitere Personen als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Vorschlagsrecht für die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied hat jedes Vereinsmitglied. Pro Jahr sind höchstens drei Ernennungen möglich. Die Wahl zum Ehrenmitglied selbst erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn die Kriterien für die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Vereinsmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat der Schule auf Ende des Schuljahres (Stichtag 31. Juli) ihren Austritt erklären.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss können Betroffene innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung einlegen.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle (falls gewählt)
4. der*die Geschäftsführer*in
5. der*die Rektor*in

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

3. Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangen.
4. Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit folgendes durchführen:
 - a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln, wobei auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten sind.
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) an die Vereinsmitglieder 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und den Anträgen des Vorstandes.
6. Traktanden von Vereinsmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende September vor der Mitgliederversammlung schriftlich (inkl. E-Mail) an den*die Vereinspräsidenten*in zu richten.
7. Anträge zu Traktanden von Vereinsmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (inkl. E-Mail) an den*die Vereinspräsidenten*in zu richten.
8. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahlen sind statthaft. Ergänzungswahlen finden jeweils an der nächsten Mitgliederversammlung statt. Neu-, Ergänzungs- und Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
 - b) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle gemäss Art. 14
 - c) Statutenänderungen
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie ggf. Entgegennahme des Revisionsberichts
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder, sofern die entsprechenden Anträge im Rahmen ihrer Kompetenzen liegen
 - h) Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien
 - i) Entscheide über Rekurse gegen vom Vorstand verfügte Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
 - j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - k) Festsetzung einer allfälligen Entschädigung für die Vorstandsmitglieder
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
9. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

10. An den Mitgliederversammlungen können nur traktandierte und beantragte Beschlüsse gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.
11. Die Vereinsmitglieder fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, respektive bei schriftlichen Verfahren den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der*die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, respektive bei schriftlichem Verfahren der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
6. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) gültig.
7. Angestellte des Vereins können dem Vorstand nicht angehören.
8. Der*die Geschäftsführer*in, der*die Rektor*in und zwei Angestellte, davon mindestens eine Lehrperson, sowie ein Mitglied der „Vereinigung der Ehemaligen“ werden vom Vorstand an ausgewählte Vorstandssitzungen, mindestens einmal pro Semester, eingeladen.

Art. 11 Aufgaben und Konstituierung

1. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:
 - a) das Formulieren strategischer Vorgaben und Entwicklungsziele gegenüber dem *der Rektor*in und dem*der Geschäftsführer*in
 - b) das Genehmigen des Schuljahresbudgets und das Fassen aller weiteren für die Leitung der Schule erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder die Kompetenz delegiert wurde
 - c) die Anstellung und Abberufung des*der Rektors*in und des*der Geschäftsführers*in sowie der übrigen Angestellten, soweit die Anstellung und Abberufung nicht delegiert wurde
 - d) der Erlass der nötigen Reglemente (insb. Personal-, Lohn-, Organisations-, und Kompetenzenreglement), der Lehrpläne (im Rahmen der Vorgaben) und der Promotionsordnung nach Vernehmlassung des*der Rektors*in und der Lehrerkonferenz
 - e) das Genehmigen des Leitbildes
 - f) die Festsetzung des Schulgeldes

- g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die jährliche Berichterstattung zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - h) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i) die letztinstanzliche Entscheidung von Beschwerden und Rekursen, soweit nicht diese Statuten (Art. 9 Abs. 8 lit. i) oder die kantonale Maturitätsprüfungsverordnung (§ 39 MPV; SG 413.820) etwas anderes vorsehen
 - j) alle sonstigen Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung sowie die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen. Durch Zuweisung von Ressorts kann er Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegen. Er erlässt Reglemente.
 3. Der Vorstand ist befugt, für spezielle Aufgaben Drittpersonen beizuziehen.

Art. 12 Der*die Rektor*in und der*die Geschäftsführer*in

1. Der*die Rektor*in leitet den Schulbetrieb, für den er*sie die pädagogische Verantwortung trägt.
2. Der*die Geschäftsführer*in verantwortet das Vertrags-, Finanz- und Personalwesen, den Unterhalt, das Marketing und die Rentabilität der Angebote.
3. Das Amt des*der Rektors*in und des*der Geschäftsführers*in kann in Personalunion ausgeübt werden.
4. Der*die Rektor*in und der*die Geschäftsführer*in arbeiten eng zusammen und sie erlassen im Rahmen ihrer Kompetenzen Ordnungen, Weisungen und Richtlinien zur Führung der Schule und des Betriebs. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über die Schule und stellen Antrag über Geschäfte, die in die Kompetenzen des Vorstandes fallen. Ihre Pflichtenhefte werden durch den Vorstand aufgestellt. Die Zusammenarbeit zwischen dem*der Rektor*in und dem*der Geschäftsführer*in sowie zwischen dem*der Rektor*in und dem*der Geschäftsführer*in einerseits und dem Vorstand andererseits ist gekennzeichnet durch den Geist des gegenseitigen Vertrauens.
5. Der Vorstand gewährt dem*der Rektor*in und dem*der Geschäftsführer*in und der Lehrerschaft die nötige Unterstützung und Beratung vor allem aufgrund von Schulbesuchen und regelmässigen Zusammenkünften.

Art. 13 Lehrerschaft und Mitarbeitende

1. Zur Erfüllung verschiedenartiger Aufgaben werden die Lehrerschaft und die übrigen Mitarbeitenden in Gremien und Gruppen (z.B. Konferenzen, Kommissionen, Fachschaften) organisiert. In wichtigen Fragen soll den zuständigen Gremien und Gruppen das Vernehmlassungsrecht zuhanden des Vorstandes zustehen. Das Nähere bestimmt das vom Vorstand zu erlassende Organisationsreglement.
2. In Personal- und Lohnreglementen sind die Anstellungs- und Lohnbedingungen der Lehrerschaft und aller übrigen Mitarbeitenden zu regeln.

Art. 14 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, sofern die Voraussetzungen nach Art. 69b Abs. 1 ZGB erfüllt sind. In diesem Fall sind die Vorschriften des OR über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.
2. Die Mitgliederversammlung kann freiwillig eine Revisionsstelle wählen, sofern die Voraussetzungen nach Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht erfüllt sind. In diesem Fall bestimmt der Vorstand die Ordnung der Revision.
3. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Haftung, Auflösung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Vereinsmitglieder.
2. Sollte der Verein nicht mehr in der Lage sein, die ihm statutengemäss obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so ist der Mitgliederversammlung die Frage der Auflösung durch den Vorstand vorzulegen. Wird die Auflösung angenommen, so hat die Mitgliederversammlung über den Modus der Liquidation zu beschliessen. Das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen übrigbleibende Vermögen darf nur an steuerbefreite Institutionen in der Schweiz gelangen, die für die Jugenderziehung in Sinne Art. 2 dieser Statuten wirken. Bei Auflösung des Vereins aus anderen Gründen soll gleich verfahren werden.

Art. 16 Beziehung zu den Ehemaligen

1. Die Schule bemüht sich um den ständigen Kontakt zu den Ehemaligen. Dazu unterhält sie eine eigene Ehemaligen-Organisation.
2. Den gleichen Zweck verfolgt der unter dem Namen "Vereinigung der Ehemaligen" bestehende selbständige Verein, der auch die Kontaktnahme der ehemaligen Schüler*innen unter sich fördert. Der Vereinigung der Ehemaligen steht das Recht zu, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie ist ferner berechtigt, der Mitgliederversammlung zu beantragen, einen oder mehrere Kandidaten aus ihrem Kreis in den Vorstand zu wählen. Ob sie von diesem Recht Gebrauch macht und wen sie gegebenenfalls vorschlägt, bespricht sie rechtzeitig vor den Wahlen mit dem Vorstand.

So beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 1975 und geändert am 26. November 1987, am 3. März 1994, am 21. November 2001, am 25. November 2008, am 17. November 2010, am 26. November 2015, am 24. November 2016, am 22. November 2018, am 12. Mai 2022 und am 24. November 2022.